

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0555/18</b>	<b>Datum</b> 12.11.2018
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 30</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	27.11.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.01.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 12</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Klageverfahren Zensus 2011

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Berufung in der Verwaltungsrechtssache 3 L 218/16 wird zurückgenommen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja	X	nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Frau Kuhle	Herr Marske
---------------------	------------	-------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Holger Platz
----------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2019
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Mit Urteil vom 27. September 2016 wies die erste Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg die Klage der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die Feststellung ihrer Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2011 ab und ließ das Rechtsmittel der Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zu.

Der Zensus 2011 berechnete die Einwohnerzahlen der Kommunen neu und kam seinerzeit zu dem Ergebnis, dass die Landeshauptstadt Magdeburg eine amtliche Einwohnerzahl von 228.144 Personen zum Stichtag 9. Mai 2011 hat. Diese Feststellung bedeutete ein Verlust von 3454 Einwohnern und damit eine erhebliche finanzielle Einbuße innerhalb des Länderfinanzausgleichs.

Mit der Vorlage I0301/16 wurde bereits informiert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg fristgemäß Berufung gegen das Urteil vom 27. September 2016 eingelegt hat.

Innerhalb des Berufung beantragte die Landeshauptstadt Magdeburg beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, das Verfahren auszusetzen. Die Senate von Berlin und der Freien Hansestadt Hamburg hatten in Zwischenzeit abstrakte Normenkontrollen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen und der Durchführung des Zensus 2011 überprüft werden sollten. Das Vorbringen der beiden Senate entsprach auch der Argumentation der Landeshauptstadt Magdeburg im Gerichtsverfahren.

Am 19. September verkündete das Bundesverfassungsgericht nun sein Urteil (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15). Demnach seien die Berechnungsverfahren des Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen.

In der Urteilsbegründung heißt es, die Berechnungsverfahren hätten nicht gegen die Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahlen verstoßen, ebenso wenig hätten sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Auch die Unterscheidung zwischen den Erhebungsmethoden bei Gemeinden, die mehr oder weniger als 10.000 Einwohner haben, sei laut Bundesverfassungsgericht gerechtfertigt gewesen, da sie „aus sachlichen Gründen erfolgte und zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach“. Der Gesetzgeber habe einen Prognose-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum bei der Regelung des Erhebungsverfahrens gehabt, und dieser Spielraum rechtfertige gewisse Abweichungen, die von den Gemeinden und Städten hinzunehmen wären.

Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 gemäß Artikel 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Gerichte und Behörden bindet, wird auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt keine andere Entscheidung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg im Berufungsverfahren treffen. Es wird daher empfohlen, die Berufung in der Verwaltungsrechtssache mit dem Aktenzeichen 3 L 218/16 zurückzunehmen.